

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 01/0565/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:		Status:	öffentlich
		AZ:	
		Datum:	23.05.2019
		Verfasser:	
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
19.06.2019	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Philipp

Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind.

Weitere Stellungnahmen werden ggf. als Tischvorlage verteilt.

Anlage/n:

Stellungnahmen

Stadtplan für Menschen mit Behinderungen

1. Wann wird eine aktualisierte Neuauflage des „Stadtplan für Menschen mit Behinderungen“ gedruckt und online zur Verfügung stehen?

Bei dem Stadtplan für Menschen mit Behinderungen handelt es sich um ein Angebot der Leitstelle Menschen mit Behinderungen. Der Stadtplan bildet den Bereich der Innenstadt und Burtscheid ab und enthält Hinweise zu Fragen der Barrierefreiheit wie zum Beispiel Straßenbeläge, Behindertenparkplätze und Behindertentoiletten aber auch Sehenswürdigkeiten und deren Zugänglichkeit.

Die Aktualisierung erfolgt derzeit und wird bis Ende 2019 abgeschlossen werden können. Für einen Neudruck werden Haushaltsmittel ab 2020 eingeplant.

2. Wo und wie werden gedruckte Exemplare dieses Plans verteilt?

Die gedruckten Exemplare sind derzeit vergriffen. Eine Verteilung erfolgt nach Neuauflage unmittelbar über die Leitstelle Menschen mit Behinderungen sowie über den Bürgerservice Katschhof und Bahnhofplatz. Ebenso werden dem Tourist Service und dem Haus des Gastes Burtscheid Exemplare zur Verfügung gestellt.

Der Plan soll aufgrund seiner besonderen Zielsetzung nur auf Anfrage ausgegeben werden.

3. Wie oft bzw. in welchen Abständen wird der Plan zukünftig aktualisiert und auch neu gedruckt werden?

An der Aktualisierung des Planes sind verschiedene Fachbereiche beteiligt. Alle Beteiligten sind daran interessiert, den Plan laufend zu aktualisieren und bei Bedarf neu drucken zu lassen.

4. Wie oft werden die Informationen der Webseiten „Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf“

(http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/gesellschaft_soziales/behinderte_pflegebeduerftige/index.html) und

„Barrierefreies Bauen“

(http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/verkehr_strasse/verkehrskonzepte/barrierefreies_bauen/index.html)

aktualisiert?

Die Webseiten werden laufend gepflegt und aktualisiert.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 26.04.2019:
„Kritische Stellen im Straßenverkehr und geplante Maßnahmen der Stadt Aachen“**

Zur o.g. Ratsanfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Welche Stellen im Aachener Straßenverkehr werden von der Verwaltung als besonders gefährlich eingestuft, bzw. an welchen Orten stellt die Verwaltung eine signifikante Häufung von Gefahrensituationen fest? Bitte listen Sie die entsprechenden Stellen mit einem Vermerk über die jeweilige Art des Gefahrenpotentials auf.

Die Stadt Aachen ist auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit dem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr – III B 3 75-02/2 vom 25. Juni 2017 zur Bildung einer Unfallkommission verpflichtet. Ständige Mitglieder der Unfallkommission sind neben der Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaustraßenverkehrsbehörde und die Polizei. Darüber hinaus nehmen städtische Verkehrsplaner, die Bezirksregierung als obere Aufsichtsbehörde und die ASEAG an den Beratungen teil. Die Aufgabe der Unfallkommission besteht darin zu ermitteln, wo sich Unfälle häufen. Im Vorfeld der jeweiligen Sitzungen ermittelt die Polizei anhand der registrierten Unfälle grundsätzliche Unfallstellen. Die Festlegung als einjährige Unfallhäufungsstelle erfolgt erlasskonform in Abhängigkeit von der tatsächlichen Verkehrsbelastung der jeweiligen Straße; die Festlegung als dreijährige Unfallhäufungsstelle richtet sich nach der Anzahl der Unfälle unter Beteiligung von Fußgängern und Radfahrern. Im Jahr 2018 hat die Verwaltung insgesamt vier anlassbezogene Sitzungen der Unfallkommission durchgeführt. Es wurden insgesamt 68 Unfallhäufungsstellen beraten.

Die Verwaltung gibt die Ergebnisse der Beratungen in regelmäßigen Abständen den Bezirksvertretungen und dem Mobilitätsausschuss zur Kenntnis.

2. Welche Maßnahmen sind wann geplant, um an welchen der unter Frage 1) fallenden Verkehrsstellen eine Reduzierung des Gefahrenpotentials zu bewirken? Bitte listen Sie je Verkehrsstelle die jeweils geplante(n) Maßnahme(n) sowie das voraussichtliche Zeitfenster deren Umsetzung auf.

Ziel der Beratungen in der Unfallkommission ist es, die Ursachen der Unfälle zu identifizieren und Defizite im Verkehrsraum zu beseitigen. Im Rahmen der Beratungen werden je nach Unfallursache kurzfristige, mittelfristige oder langfristige Maßnahmen ergriffen. Zu den kurzfristigen Maßnahmen gehören in der Regel Beschilderungen und/oder Markierungen. Zu den mittel- bzw. langfristigen Maßnahmen gehören notwendige Umbaumaßnahmen, die einen entsprechenden Planungsaufwand bedeuten. Insofern kann ein Zeitfenster nicht konkret benannt werden.

Grundsätzlich aber sind die Beschlüsse der Unfallkommission für alle Beteiligten bindend. Das bedeutet, dass die Maßnahmen schnellstmöglich verkehrsrechtlich angeordnet und zeitnah umgesetzt werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherren Plum vom 06.05.2019

Thema: Asphaltierung Sicherheitspoller

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

Für den Einbau der Antiterrorpoller in der Jakobstraße, Großkölnstraße und Büchel gab es aufgrund der zahlreich zu berücksichtigenden Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen für Hochbaumaßnahmen nur sehr kurze Bauzeitfenster. Auch die Markttagge mussten berücksichtigt werden. Durch den baulichen Umfang der Poller, die bis zu einer Tiefe von bis zu 2,50 m in voller Straßenbreite durchgeführt werden mussten, waren jeweils Vollsperrungen erforderlich. Da in diesen Dimensionen bekanntlich auch Archäologie zu erwarten war und auch vorgefunden wurde, gab es am Ende jeweils keine Zeit mehr, die geplante Wiederherstellung in Pflaster auszuführen. Zumal die Verlegung in starrer Bauweise erforderlich ist und dadurch längere Abbindezeiten entstehen.

Vor diesem Hintergrund konnte bei den Baumaßnahmen Jakobstraße und Großkölnstraße nur eine provisorische Wiederherstellung in Asphalt durchgeführt werden.

Bei den Ausschreibungen zu den Maßnahmen wurde eine Wiederherstellung in der ursprünglichen Pflasteroberfläche ausgeschrieben und beauftragt. Die Umsetzung ist für dieses Jahr vorgesehen.

Erneut sind aber auch in diesem Jahr alle anderen Bauarbeiten und mögliche Bauferien aufgrund der vorgenannten Veranstaltungen in diesem Bereich zu berücksichtigen. Hierzu hat zuletzt ein Abstimmungstermin aller Beteiligten in der Verwaltung am 27.05.2019 stattgefunden. Dabei wurde festgelegt, dass die Wiederherstellung in Pflasterbauweise nur im Zeitraum vom 16.07. 2019 bis 01.11.2019 erfolgen kann. Unter der Voraussetzung, dass die zur Zeit überbelasteten Baufirmen Kapazitäten haben, werden die Arbeiten in diesem Zeitraum ausgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsfrau Reuß, SPD, vom 14.05.2019 zum Objekt Blücherplatz/ Musikschule

Vorbemerkung:

Der Schwerpunkt der baufachlich notwendigen Handlungsfelder rund um das historische Bestandsgebäude Blücherplatz geht aus der Vorhabensbezeichnung deutlich hervor:

Die „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Schadstoffsanierung“

war Grundvoraussetzung zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Funktion als Musikschule. Im Vorfeld dazu hat das Städtische Gebäudemanagement als fachkundiger Bauherr mehrfach transparent dargelegt, dass es bei der Sanierung des Altbaus zu keinem Zeitpunkt gelingen kann, Anforderungen an den Schallschutz gem. DIN 18041 („Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise zur Planung“) in ähnlich hoher Weise wie bei einem Neubau zu ermöglichen.

Daher war von Anfang an Ziel, die bisherige akustische Situation trotz Ertüchtigung und Schadstoffsanierung zu sichern und aufrecht zu erhalten.

Punktuell ist es gelungen Verbesserungen zu erwirken. Dies gilt jedoch nicht vollumfänglich.

1. *Wie wurden die für die Nutzung durch Musiker nötigen Schallschutzmaßnahmen bei der Sanierung des Gebäudes am Blücherplatz vorgesehen?*

Aufbauend auf den Erfahrungen des 1. Bauabschnitts wurden im jetzt fertig gestellten 2. BA folgende zusätzlichen Verbesserungsmaßnahmen in die Planung einbezogen:

- Akustikvorhänge anstatt des Teppichbodens an einer der Wände:
Die Akustikvorhänge können durch die unterschiedlichen Faltungen flexiblen, positiven Einfluss auf die Raumakustik haben. Die Vorhänge lassen sich bei Bedarf i.R.d. Budgets ergänzen.
- Rasterdecke mit höherwertigen akustischen Eigenschaften:
In den sanierten Etagen wurden alle Rasterdecken erneuert. Im Bereich der Musikschule wurden höherwertige Decken eingesetzt.
- Trennwände mit höherwertigen akustischen / schallisierenden Eigenschaften ($R'w > 42\text{dB}$)
In den sanierten Etagen wurden teilweise neue Trennwände gesetzt. Im Bereich der Musikschule wurden höherwertige Trennwände eingesetzt.
- Neue Innentüren / 37dB (A)
In den sanierten Etagen wurden teilweise neue Türen eingebaut. Diese wurden mit Schallschutzeigenschaften von mind. 37 dB (A) eingesetzt.

Diese Optimierungsmaßnahmen waren bereits im vorhandenen Budget eingepreist und haben die Schallschutzwirkungen im Vergleich zur Planung des 1. BA verbessern.

Von vorn herein klar war, dass bei diesen noch wirtschaftlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit für Musikschulzwecke in der historischen Bausubstanz dennoch keine Eigenschaften eines Neubaus erreichbar sind. Seitens des E 26 war, nach der Schadstoffentsorgung, lediglich die Wiederherstellung der Räume im ursprünglichen Zustand vorgesehen.

2. *In welcher Weise wurden die Vorgaben der zukünftigen Nutzer der neuen Räume vor Ausführung der Maßnahme befragt und wie wurden deren Anregungen aufgegriffen?*

Um weitere Möglichkeiten für Schallschutz-Verbesserungen zu identifizieren wurde aufgrund der Anregungen von und in Abstimmung mit der Leitung der Musikschule von E26 extern einer der führenden Sachverständigen für Bauakustik in der Bundesrepublik eingebunden, zur konzeptionellen Beratung herangezogen und mit der Ausarbeitung geeigneter zusätzlicher Maßnahmen zur Optimierung von Schallschutz und Akustik z.B. für den Instrumentalunterricht beauftragt.

Der Sachverständige zeigte weitere potenziell mögliche Zusatz- Maßnahmen zum Schallschutz auf, die eine weitere Annäherung an die DIN 18041 dargestellt hätten, jedoch als wirtschaftlich nicht tragbar bewertet wurden und z.T. mit hohen Risiken behaftet waren.

Nachfolgende zusätzliche Maßnahmen wurden zur Entscheidung vorgelegt und waren als Gesamtpaket wirtschaftlich nicht darstellbar:

- Abhangdecke 2-fach beplankt, schräghängend:
anstatt der Rasterdecken sollten im Bereich der Musikschule schräg eingebaute Abhangdecken vorgesehen werden. Die Schräge trägt zur Verbesserung der Akustik bei und die Abhangdecke als Schutz der Schallübertragung in die oberen Etagen.
- GK / Vorsatzschalen an allen bestehenden Wänden:
Nach einem „Raum-im- Raum-Prinzip“ sollten Vorsatzschalen an alle Wände in den neuen Übungsräumen eingebaut werden, um die Schallübertragung in die benachbarten Räume zu verhindern.
- Neuer Estrich (Trockenestrich):
Der Estrich des Altbaus ist Schallüberträger. Im Bereich der Musikschule soll der alte Estrich umfassend entfernt werden. Dieser Abbruch des Alt-Estrichs ist ein intensiver Eingriff in die Bausubstanz. Nur dann kann durch Neueinbringung eines Bodenaufbaues (z.B. neuer Trockenestrich) ein verbesserter Schallschutz erzielt werden.
- zusätzliche Innentüren / 37dB:
Die zum Flur führenden Innentüre sollen um eine zweite nach innen aufschlagende 37 dB Tür ergänzt werden.
- zusätzliche Fenster im EG:
Die bestehenden Fenster im EG besitzen keinen ausreichenden Schallschutz. Als Verbesserung soll ein zweites Fenster innen vorgesetzt werden.

Die zur Umsetzung erforderlichen zusätzlichen Mittel hätten von ca. 400 TSD Euro betragen, die nicht im Budget zur Verfügung standen.

Hier sah die Dezernatsleitung keine Möglichkeit, die Mittel für diese Baumaßnahme aus eigenem Etat aufzubringen.

Das Gebäudemanagement hat den Rückbau der Decken und einiger Wände in schrägen Positionen vollzogen, wodurch eine (wenn auch geringe) Schallreduzierung erreicht wurde.

Im Nachgang gilt als gesichert, dass die historische Decken-Boden-Konstruktion des Altbaus als der Haupt-Schall-Überträger fungiert. Das damals als mögliches Vorgehen benannte Entfernen des Alt-Estriches über den historischen Kappen-Decken wäre ein massiver, hoch-risikoreicher Eingriff in die Bausubstanz gewesen, die im „worse-case-Szenario“ viele Überraschungen hätte liefern können.

Mit der dann erforderlichen Gesamtumstellung des Sanierungskonzeptes hin zu einer Maximalsanierung wäre die Einhaltung des Budgets und der Zeitschiene (Unterbringen des Wahlamtes) nicht mehr möglich gewesen.

3. *Welchen Zeitrahmen bis zur Beendigung der Sanierungsmaßnahmen hat die Verwaltung gesetzt?*

Der 2. BA ist fertiggestellt - ausgenommen noch in Diskussion stehender mobiler Akustikmaßnahmen, die in den Musikräumen zur weiteren Verbesserung nachgerüstet werden können. Hier dauern die Gespräche mit den Beteiligten noch an.

4. *Wie gedenkt die Verwaltung zu verfahren, wenn sich der vorgesehene Schallschutz als nicht gut genug herausstellen sollte?*

Der Schallschutz im Altbau wird auch zukünftig den Anforderungen gem DIN 18041 an einen Neubau nicht genügen können. D.h.: ein Optimum ist baufachlich bei der vorhandenen Bausubstanz wirtschaftlich nicht herstellbar.

In Anbetracht der Tatsache, dass bundesweit zahlreiche Musikschulen in z.T. denkmalgeschützten Gebäuden verortet sind und ohne Reibung funktionieren, muss dies nicht grundsätzlich kritisch betrachtet werden.

Über die rein baufachlichen Möglichkeiten hinaus, ist aus Sicht der Verwaltung eine Konzentration auf das Machbare und die Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten sinnvoll. Hierzu konnte bereits eine Erweiterung der Perspektive positiv beitragen: Der FB Wahlen und die Musikschule konnten die Lage Ihrer Räume innerhalb des Gebäudes frei wählen; hierdurch wurden Reibungen minimiert und die Schnittstellen (laute und leise Nutzungen) für die Nutzer des FB Wahlen und der MuS, aber auch innerhalb der MuS, besser steuerbar.

5. *Welche Vorkehrungen will die Verwaltung treffen, um eine notwendige Nachbesserung von Baumaßnahmen zu verhindern, da die Einlassungen von zukünftigen Nutzern bereits im Bauablauf eine optimalere Gestaltung ermöglicht hätte?*

Die Einlassungen der zukünftiger Nutzer wurden im Bauablauf von diesen aktiv formuliert, durch die Planungs- und Baubeteiligten aufgegriffen und sogar durch einen dafür beauftragten Sachverständigen konzeptionell weiterverfolgt.

Es wurde somit frühzeitig auf diese reagiert.

Allerdings hat sich deutlich abgezeichnet, dass die baufachlichen Möglichkeiten in historischer Bausubstanz darauf zu reagieren enge Grenzen gesetzt sind.

Um dies fachlich richtig bewerten zu können, muss auf die Ausgangslage zurückverwiesen werden: aus einem Altbau kann man nicht mit begrenzten Mitteln einen Neubau „zaubern“ – insb. nicht, wenn es um akustische Anforderungen geht.

Genau dies wurde von Anfang an dargelegt.

Die prognostizierten Mehrkosten von 400 TEUR (ohne Risiko-Betrachtung, Index und Varianz) hätten bei Eintritt zahlreicher Risiken leicht auch höheren Umfang haben können.

Aus Sicht der Verwaltung wäre zur Vermeidung ähnlicher Situationen zukünftig ein noch intensiveres Ringen um Nutzungen und Funktionen in Bestandsgebäuden zielführend:
Um dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und dem „Machbaren“ stärker Rechnung zu tragen, muss die Nutzung/ Funktion grundsätzlich den Möglichkeiten der vorhandenen Bausubstanz folgen und nicht umgekehrt!

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Schultheis, SPD, vom 02.05.2019 zum Thema Wahlrecht von in allen Angelegenheiten betreuten Personen bei der Europawahl 2019

Frage 1:

Welche Maßnahmen hat die Verwaltung ergriffen, um eine möglichst breite Beteiligung des entsprechenden Personenkreises an der Europawahl zu ermöglichen?

Stellungnahme:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes war medial von großem Interesse. Sowohl in den Aachener Medien (Aachener Zeitung, WDR) als auch auf allen anderen Nachrichtenkanälen ist sowohl im Vorfeld als auch bereits einen Tag nach Verkündung über das Urteil und dessen Auswirkungen berichtet worden. Insbesondere die Sozialverbände als erste Anlaufstellen für in allen Angelegenheiten betreute Personen, wie bspw. der VDK, Caritas als auch die Lebenshilfe, haben in aller Ausführlichkeit die Auswirkungen dargestellt und die Verfahrensweise zur Eintragung ins Wählerverzeichnis beschrieben.

Auf sämtlichen Plattformen waren bereits am Tag der Urteilsverkündung als auch am Folgetag Informationen zu finden, weshalb der FB 01/Wahlen auf eine Darstellung auf der städtischen Internetseite verzichtete.

Auf Basis des Urteils wurden seitens des Fachamtes sowohl mit Einzelpersonen als auch mit Institutionen entsprechende Beratungsgespräche mit dem Ziel der Antragstellung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis geführt.

Aufgrund der Kurzfristigkeit des Urteils vor der Europawahl 2019 war ein aktives Vorgehen des Fachamtes nicht möglich.

Frage 2:

Wurden alle medialen Möglichkeiten ausgeschöpft, den Personenkreis über die Möglichkeit, sich auf Antrag ins Wählerverzeichnis einzutragen, zu informieren?

Stellungnahme:

Auf die Beantwortung zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3:

Wurde beispielsweise durch die Versendung von nachträglichen Wahlbenachrichtigungen, der Möglichkeit zur Briefwahl oder Unterstützung am Wahltag selbst dazu beigetragen, dass Antragstellung und Beteiligung an der Europawahl für den Personenkreis erleichtert werden.

Stellungnahme:

Der nachträgliche Versand von Wahlbenachrichtigungen bzw. Briefwahlunterlagen konnte nicht erfolgen, weil hierzu im ersten Schritt die Eintragung in das Wählerverzeichnis zwingend erforderlich ist.

Die Frist zur Eintragung von Amts wegen endete mit dem 14.04.2019. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes erging am 15.04.2019. Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis und der Versand einer Wahlbenachrichtigung bzw. von Briefwahlunterlagen war mithin nur auf Antrag möglich.

Die Verfahrensweise findet sich ebenfalls im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wieder, welches ausdrücklich eine Eintragung auf Antrag vorsah. Weder das Bundesverfassungsgericht noch der Landes- bzw. Bundeswahlleiter trafen hierzu Ausnahmeregelungen.

Sofern ein Antrag gestellt wurde, wurden wunschgemäß die Wahlbenachrichtigung bzw. Briefwahlunterlagen zugestellt.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsfrau Rhie, SPD, vom 04.04.2019

Thema: Aufzüge in Aachener Bahnhöfen

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

Die Stadtverwaltung hat die Deutsche Bahn, Station & Service gebeten, eine Stellungnahme zur o.g. Ratsanfrage zu erstellen.

1. Wie viele Aufzüge gibt es an den Aachener Bahnhöfen?

Antwort s. 2.

2. Wem unterliegt die Wartung und Instandhaltung der Aufzüge?

Nach Auskunft der DB Station&Service betreibt die Deutsche Bahn insgesamt sieben Aufzüge an den Aachener Bahnhöfen (vier Aufzüge am Hbf; zwei Aufzüge am Haltepunkt Schanz und ein Aufzug am Bahnhof Rothe Erde). Die Wartung und Instandhaltung obliegt dem DB-internen Dienstleister DB Services West GmbH Technische Facility Management (TFM).

3. Wie häufig sind die Aufzüge im vergangenen Jahr ausgefallen? Wie lange hat es gedauert, die jeweilige Störung zu beheben?

Aachen Hbf Gl. 1 wegen Wartung/Instandhaltung 23 Std., gestört 180 Std., davon 48 Std. wegen Vandalismus,

Aachen Hbf Gl. 2/3 Wartung/Instandhaltung 24 Std., gestört 89 Std., davon 24 Std. wegen Vandalismus,

Aachen Hbf Gl. 6/7 Wartung/Instandhaltung 24 Std., gestört 176 Std., davon 98 Std. wegen Vandalismus,

Aachen Hbf Gl. 8/9 Wartung/Instandhaltung 25 Std., gestört 100 Std., davon 24 Std. wegen Vandalismus.

Aachen Schanz Gl. 1 Wartung/Instandhaltung 23 Std., gestört 54 Std.,

Aachen Schanz Gl. 2 Wartung/Instandhaltung 24 Std., gestört 562 Std., davon 316 Std. wegen Vandalismus.

Zu Aachen Rothe Erde können von der DB keine Angaben gemacht werden, da die Anlage sich im Bau befand.

Die Entstörung und Instandsetzung erfolgt nach Auskunft der DB auf Grundlage des Höhenfördertechnikvertrages. Die Störung muss nach Eingang der Meldung innerhalb von 4 Std. entstört sein. Eine Instandsetzung soll nicht länger als 3 Arbeitstage dauern. Die Wartung und Inspektionen finden in den Nachtstunden statt.

4. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um mobilitätseingeschränkten Reisenden währenddessen ein barrierefreies Ein-, Aus- und Umsteigen zu ermöglichen?

Nach Auskunft der Deutschen Bahn (Station & Service) können sich mobilitätseingeschränkte Personen jederzeit vor einer Reise mit der Bahn im Mobilitätsservice

(<https://www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/mobilitaetsservice.shtml>) anmelden. Die Bahn hat dann z.B. die Möglichkeit den Zug evtl. im Bahnhof an einem anderen Gleis einfahren zu lassen oder entsprechend Personal zur Hilfe bereit zu stellen.

5. Wie lässt sich die Wartung und Instandhaltung der Aufzüge weiter optimieren? Welche Maßnahmen kann die Stadt Aachen dafür ergreifen?

Die Deutsche Bahn gibt in Ihrer Stellungnahme an, dass in der Vergangenheit bereits viel getan wurde um die vereinbarte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten. Die Bahn sei stets bemüht, die Prozesse weiter zu optimieren. Seitens der Stadtverwaltung wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Falle eines Notfalls (Personen im Aufzug) jederzeit über die Notrufnummer 112 die städtische Feuerwehr gerufen werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der PIRATEN-Fraktion im Rat der Stadt Aachen vom 04.02.2019, Sporthalle Neuköllner Straße

Vorbemerkung:

Die Sporthalle Neuköllner Strasse befindet sich im Eigentum der Städteregion. Diese hat die Instandhaltung über eine sog. „Mandatierungsvereinbarung“ an das Gebäudemanagement der Stadt Aachen übertragen. Die dazu notwendigen Finanzmittel - auch für Investitionen – werden aus dem Haushalt der Städteregion zur Verfügung gestellt.

1. Seit wann sind die Mängel an der Decke der Sporthalle Neuköllner Straße 15 bekannt?

Seit Ende 2010 zeigt das Städtische Gebäudemanagement die altersbedingten Abnutzungserscheinungen der Dachkonstruktion und danach zunehmend die fachliche Notwendigkeit einer Sanierung des Hallendaches bzw. die Ertüchtigung des Tragwerkes an. In den Jahren 2012-13 hat die Städteregion in deren Bauausschuss erste Finanzmittel im mittleren 6-stelligen Bereich eingestellt. In 04/2014 wurde durch die StReg die Freigabe für die Ausschreibung der statischen Ertüchtigung des Dachtragwerks erteilt.

Zwischenzeitlich erfolgte ein zeitintensiver Abstimmungsprozess von Stadt und Städteregion um das richtige, übergeordnete, zielorientierte Vorgehen – einschließlich einer Standort- und Neubaudiskussion.

Anlass war bereits zum damaligen Zeitpunkt die Diskussion, ob und wie die Sporthalle ggf. für die Sportart Volleyball zur Bundesliga-Tauglichkeit ertüchtigt werden könne. Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens wurde die Sanierung damals in die Jahre 2015-16 zurückgestellt. Zur dazu notwendigen Aufstockung des Hallendaches im Rahmen der ohnehin notwendigen Dachsanierung wurde 2015 eine externe Machbarkeitsstudie vorgelegt.

Auch danach riss die Diskussion darüber nicht ab, welcher Sanierungsansatz am besten geeignet ist, die Belange von Städteregion und Stadt, bzw. die des Vereinssports (Nutzer, Fachbereich Sport) mit denen der Eigentümer (Städteregion/ Finanzmittel-Bereitsteller), und der baufachlichen Instandhaltung (E26) zukunftsweisend auszuprägen.

Ab Mai 2016 wurde dann durch das Städtische Gebäudemanagement regelmässig auf die sich vergrößernden Schäden in der Dachhaut/ -abdichtung durch hingewiesen.

Maßnahmen zur Sanierung des Dachrandes wurden noch in 2016 durchgeführt.

Die kurzzeitige Sicherstellung der Nutzungsfähigkeit kann bisher nur dadurch aufrecht erhalten werden, dass diverse Dachdecker bei stets wiederkehrendem Bedarf unverzügliche Reparaturarbeiten durchführten. Eine Leckage-Ortung durch eine Spezialfirma Anfang 2018 brachte weitere und neue Fehlstellen in der Dachhaut zum Vorschein. Die sich häufenden Situationen mit Eindringen von Wasser können nicht mehr ohne die systematische Erneuerung der Dachkonstruktion behoben werden.

Damit ist zunehmend die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes gefährdet. Handlungsbedarf ist dringend geboten, zumal auch die technische Betreiberverantwortung in dieser Art des Vorgehens absehbar an die Grenze des Verantwortbaren gerät.

Ende 2018 konnte mit Bereitstellung der Mittel durch die Städteregion ein externer Architekt mit den Planungen zur Dachsanierung in unterschiedlichen Varianten beauftragt werden.

Die Ergebnisse liegen seit Mai 2019 vor:

für die sport- und baufachlich als notwendig erachtete Variante einer Dachsanierung mit Erneuerung der anhängenden Technischen Ausrüstung (Beleuchtung, Lüftung, Heizung) wird z. Zt. Kosten geschätzt i.H.v. 2,7 Mio. EUR brutto ohne die Berücksichtigung

- von Risiken (z.B. nicht bekannter Substanzzustand der nicht sichtbaren, inneren Konstruktionsteile) und
- der Kostenvarianzen (aus noch fehlender Genehmigungs- und Ausführungsplanung), sowie
- der baukonjunkturellen Preisschwankungen.

2. Um welche Art der Mängel handelt es sich bei der Deckenkonstruktion Sporthalle NK 15?

Die Mängel der Sporthallendecke sind funktional, konstruktiv und technisch ausgeprägt:

- funktional: Deckenhöhe und technische Ausrüstung (z.B. Beleuchtungsstärke) sind nicht bundesliga-tauglich,
- konstruktiv: die Leckagen in der Dachhaut sind zwar grundsätzlich altersbedingte Abnutzungserscheinungen und Materialermüdungen. Zusätzlich jedoch macht es die Konstruktion (Trapezbleche auf Holzbindern) unmöglich, alle Risse und kleinen Löcher zu finden ohne in die Substanz zerstörend einzugreifen.
- technisch: die von der Deckenkonstruktion aufgenommene Alt-Technik entspricht nicht mehr den Anforderungen eines zeitgemäßen Spielbetriebes und sollte in einem Zuge mit der Dachsanierung erneuert werden.

Eine umfassende Überprüfung des gesamten Dachaufbaues einschl. Tragkonstruktion und die Erneuerung der gesamten Dachhaut in diesem Zuge ist unumgänglich und im laufenden Spielbetrieb nicht möglich. Daher verbleiben Kenntnislücken. Allein aufgrund der schieren Größe der Dachfläche und anderer Wirkungszusammenhänge ist eine Sanierung ausschließlich in nur einem Zyklus von Sommerferien nicht möglich. Daher ist ein effizientes/effektives Vorgehen während der Sanierung mit den Beteiligten eng abzustimmen.

Nicht von der Dachsanierung eingeschlossen sind die überalterten Sanitär- und Umkleidebereiche bzw. die allgemeinen Sanierungsbedarfe aufgrund des Alters.

3. Wann werden die Mängel von der Stadtverwaltung behoben?

Zur Zeit erfolgen auf Basis der Vorüberlegungen des externen Architekten die Abstimmungen mit der Städteregion zur Bereitstellung der Finanzmittel für eine Dachsanierung einschl. der Erneuerung der technischen Ausrüstung. Eine Grundsanierung des Gesamtobjektes ist darin nicht eingeschlossen.

Mit Fortsetzung der notwendigen Sanierungsplanung in den nächsten Monaten und deren fortschreitendem Erkenntnisgewinn, kann das weitere Vorgehen verifiziert werden.

Aufgrund der Größe des Daches ist mit einer EU-weiten Ausschreibung der Bauleistungen zu rechnen.

Es wird angestrebt, die Baumaßnahmen im Frühjahr 2020 zu beginnen – unter Berücksichtigung der Belange des Schulsportes und des PTSV, jedoch auch des fachlich Machbarten.

4. Wie ist der aktuelle Planungsstand für eine Mehrzweckhalle oder Sporthalle, die dem Standard der Volleyball-Bundesliga entsprechen würde?

Die Verwaltung der Stadt Aachen ist derzeit in Gesprächen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen, was den Abriss des alten Polizeipräsidiums und den Erwerb des dortigen Grundstücks angeht.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Michael Servos, SPD, vom 26.03.2019
Thema: Immobiliensanierung

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

Frage 1:

„In der Sitzung des Planungsausschusses vom 10.01.2019 wurde unter Top N3 berichtet, dass erhebliche Hürden existieren und dass ein städtischer Eingriff faktisch nicht möglich sei. Wie sind diese beiden Aussagen zueinander in Zusammenhang zu bringen?“

In ihrer Vorlage zum Planungsausschuss am 10.01.2019 hatte die Verwaltung dargelegt, dass ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB in der Praxis nur selten angewandt wird, da die Umsetzung sehr aufwändig und oft mit langwierigen juristischen Auseinandersetzungen verbunden ist. Wenn, erfolgt ein solches Gebot meist im Zusammenhang mit Städtebauförder- oder Sanierungsmaßnahmen oder auch anlässlich einer zwingend erforderlichen Umsetzung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes.

Der Eigentümer kann durch einen Bescheid verpflichtet werden, innerhalb einer bestimmten Frist marode Gebäude mit Missständen oder Mängeln instand zu setzen oder zurückzubauen. Dabei sollte die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar sein. Die Umsetzung des Gebotes erfordert mehrere Schritte. Zunächst sieht § 180 BauGB die in einen Sozialplan mündende Erörterung vor, anschließend die Dokumentation der Mängel mit einer Kostenermittlung, zuletzt der schriftliche Bescheid mit einer Fristsetzung. Gerade das Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot setzt allerdings voraus, dass Missstände oder Mängel vorliegen, insbesondere die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mehr gewahrt sind. Dies ist bei den in Rede stehenden Gebäuden in Bezug auf die Diskussion im PLA am 10.01.2019 jedenfalls noch sehr fraglich. Darüber hinaus ist der betroffene Bereich für ein Sanierungsgebiet eigentlich zu klein. Die Anwendung des Gebotes alleine verspricht außerdem nur selten Erfolg, erforderlich ist immer auch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Eigentümer.

Unverzichtbar sind bei den vorgenannten Schritten vor allem die Bereitstellung von Personalressourcen und die Bereitschaft, bei Bedarf auch kommunale Haushaltsmittel einzusetzen (z. B. im Zusammenhang mit möglichen Übernahmeverlangen und Ersatzvornahmen). Mehrere Fachbereiche wären in ein solches Verfahren einzubeziehen.

- FB 63: Feststellung baulicher Mängel (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
- FB 61: Bearbeitung einer Städtebauförder- oder Sanierungsmaßnahme
- B 03: Erlass des Gebotes, Verwaltungsakt gegenüber dem Eigentümer, Erörterungstermine
- E 26: Ermittlung der Modernisierungskosten
- FB 30: juristische Begleitung
- FB 32: Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgelder
- FB 56: Einbeziehung möglicher Maßnahmen in das Handlungskonzept Wohnen

Jeder der in den vorgenannten Erläuterungen genannten Schritte stellt aus Sicht der Verwaltung eine erhebliche Hürde dar, nicht nur aufgrund des Personaleinsatzes, sondern insbesondere auch die Gewährleistung einer rechtssicheren Umsetzung. Bisher wurde in Aachen ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot noch nicht angewandt. Die notwendigen Strukturen müssten hierfür zunächst umfangreich recherchiert und dann auch eingerichtet werden.

In Anbetracht der Vielzahl und Komplexität der in Aachen derzeit umzusetzenden Projekte erscheint der Aufwand derzeit nicht verhältnismäßig – zumal eine erfolgreiche Umsetzung in Anbetracht des Standortes und der beteiligten Eigentümer fraglich erscheint.

Frage 2:

„Wie viele Stellen wären erforderlich, um die Sanierungen in den bekannten Immobilien zu erzwingen und wie hoch wären die Kosten, die durch einen entsprechenden Aufwuchs entstehen würden?“

Aufgrund der Komplexität der durchzuführenden Verfahren, der damit zusammenhängenden Unwägbarkeit des entstehenden Aufwands, der nicht zu kalkulierenden Erfolgsaussichten und angesichts zu erwartender, jahrelanger rechtlicher Auseinandersetzungen lassen sich die hier entstehenden Kosten nicht seriös beziffern.

Frage 3:

„Plant die Verwaltung, die erforderlichen Ressourcen in den Stellenplanentwurf 2020 aufzunehmen, um die Situation rund um die sogenannten „Schrottimmobilien“ zu verbessern?“

Eine personelle Aufstockung zur Umsetzung von Modernisierungs- und Instandhaltungsgeboten gem. § 177 BauGB ist im Stellenplanentwurf 2020 nicht vorgesehen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Michael Servos, SPD, vom 30.04.2019

Thema: Baugebot

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

Das BauGB sieht verschiedene Gebote vor, um erforderliche und kurzfristig umzusetzende städtebauliche Maßnahmen zu realisieren. Diese Gebote werden in der Praxis jedoch nur selten angewandt, da die Umsetzung sehr aufwändig und oft mit langwierigen juristischen Auseinandersetzungen verbunden ist. Dies gilt allgemein auch für die aufgeworfenen Fragen nach der Anwendung der Baugebote gem. § 176 BauGB (der Leitfaden des zuständigen Bundesministeriums für den Umgang mit verwahrlosten Immobilien aus dem Jahr 2014 umfasst z.B. knapp 140 Seiten).

Die Zusammenhänge und Wirkungsgefüge sind z.T. sehr komplex (Nutzung der Instrumente des § 176 BauGB), die Einzelfragen weisen einen immens hohen Detaillierungsgrad auf (Anzahl baureifer Grundstücke in Aachen, Potential der Schließung von Baulücken, Benennung konkreter Grundstücke) und erfordern ein erhebliches Maß an Verwaltungsarbeit, welche eine kurzfristige und gleichzeitig präzise Beantwortung nicht ermöglichen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass gleichwohl auf den unterschiedlichsten Feldern an der Behebung des Wohnungsmangels in Aachen intensiv gearbeitet wird. Federführend/ koordinierend ist in diesem Zusammenhang der Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration tätig. Es ist beabsichtigt, noch vor der Sommerpause 2019 in den zuständigen Ausschüssen (Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss, Planungsausschuss) den Sachstand der Fortschreibung des Handlungskonzeptes Wohnen zur Beratung einzubringen.